

56. Änderung des Flächennutzungsplanes, Samtgemeinde Hesel

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 für die o. g. Planungen wurde der Öffentlichkeit vom 11.11.2020 bis zum 11.12.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 für die o. g. Planungen wurde den beteiligten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.08.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09.09.2020 gegeben. Im Beteiligungsverfahren sind von folgenden Trägern öffentlicher Belange schriftliche Stellungnahmen eingegangen:

TÖB

1. Landkreis Leer
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
3. EWE Netz GmbH
4. GASCADE Gastransport GmbH
5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
6. PLEdoc GmbH
7. LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst)
8. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
9. Ostfriesische Landschaft
10. IHK Emden
11. LGLN (Katasteramt Leer)
12. Neptune Energy Deutschland GmbH
13. NLWKN
14. Telekom Deutschland GmbH
15. TennetTSO GmbH
16. Gastransport Nord GmbH
17. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg
18. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich
19. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland
20. Sielacht Stickhausen
21. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
22. Aedes infrastructure Services GmbH
23. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
24. IHK Oldenburg
25. Sielacht Moormerland
26. Avacon Netz GmbH

1. Landkreis Leer vom 08.09.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Die Samtgemeinde Hesel plant die 56. Änderung des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes südlich der Westergaste, nördlich des Dorfweges und östlich der Leeraner Straße (B 436) in der Gemeinde Brinkum zu schaffen. Die Aufstellung des B-Plans Nr. BR 02, durch den das Planungsziel weiter konkretisiert werden wird, durch die Gemeinde Brinkum erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p> <p><u>Aus raumordnungsrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:</u></p> <p>Das Planvorhaben grenzt an bestehende Siedlungsstrukturen an den Straßen „Dorfweg“ und „Westergaste“ an, was im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (LROP 2017 Kap. 3.1.1 Ziffer 04) zu begrüßen ist. Aufgrund der günstigen Zuordnung zu Zentralen Orten (Leer und Hesel), einem leistungsfähigen Anschluss sowohl an den Individualverkehr (Bundesstraße; in der Nähe befindliche Autobahnanschlussstelle) als auch an den ÖPNV (Bushaltestelle mit getakteten Buslinien wenige hundert Meter entfernt) und nicht zuletzt auch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen weist der Standort eine Lagegunst für gewerbliche Entwicklungen auf.</p> <p>Die Entwicklung von Arbeitsstätten soll laut LROP (Kap. 2.1 Ziffer 05) jedoch vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass im regionalen Kontext eine Konzentration von (raumbedeutsamen) gewerblichen Entwicklungen auf die geeignetsten, insbesondere gewerblich bereits vorgeprägten Standorte anzustreben ist. Für die Samtgemeinde Hesel ist die schwerpunktmäßige Entwicklung im Gewerbegebiet Hesel-Süd vorgesehen. Für das Gewerbegebiet Hesel-Süd gibt es bereits Erweiterungsabsichten (51. FNP Änderung). Die im Rahmen der 56. FNP-Änderung vorgesehenen Flächen sollten vor diesem Hintergrund in erster Linie lokalen Gewerbetrieben zugänglich sein. Dieses sollte in der Begründung noch klarer hervorgehoben werden.</p> <p>Mit dem Urteil des Nds. OVG vom 27.07.2011, Az.: 1 KN 224/07, wurde das RROP 2006 hinsichtlich der Regelungen zu Kapitel D 3.4 08, 10 und 11 (Rohstoffgewinnung Quarzsand) für unwirksam erklärt. Das südwestlich der vorgesehenen Kompensationsfläche gelegene Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Quarzsand und Quarzit“ aus dem RROP ist somit nicht wirksam.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird textlich noch einmal explizit formuliert, dass das die Gemeinde Brinkum mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BR 02 ausdrücklich das Ziel verfolgt, lokalen, kleinen und mittleren Betriebe mit vornehmlich lokalen Absatzmärkten, Gewerbegrundstücke anbieten zu können.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Lage der bisher geplanten Kompensationsfläche in der Siedlung Meerhausen innerhalb eines im LROP dargestellten Vorranggebiets „Rohstoffgewinnung“, werden die durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. BR 02 vorbereiteten naturschutzfachlichen Eingriffe, die nicht im Plangebiet ausgeglichen werden</p>

<p>Die Kompensationsfläche liegt jedoch in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nach dem LROP 2017 und grenzt nicht nur an dieses an, wie in der Begründung zum B-Plan geschrieben wird. In Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ist die Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzflächen gem. Niedersächsischem Naturschutzrecht, Baugesetzbuch oder anderen Fachgesetzen nicht zulässig, wenn dadurch der vorrangige Rohstoffabbau beeinträchtigt oder unterbunden werden kann (vgl. Erläuterungen zum LROP 2017, S.145). Ein zukünftiger Rohstoffabbau (Quarzsand) muss weiterhin möglich bleiben. Eine Auseinandersetzung mit diesem Ziel der Raumordnung erfolgt bisher nicht und ist in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Samtgemeinde Hesel bestehen bei Berücksichtigung der obigen Punkte aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken.</p> <p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.</p> <p>Der beigefügte Umweltbericht zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. BR 02 „Westergaste“ ist ausführlich und abschließend. Die darin vorgesehenen Festsetzungen werden Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Ersatzfläche (Flurstück 97/2, Flur 1, Gemarkung Brinkum) gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) und Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) in einem Vorranggebiet für Quarzsandabbau liegt. Eine Aufforstung und Grünlandextensivierung stehen diesem Ziel der Raumordnung entgegen. Zur Vermeidung des Konfliktes und ggf. entstehender späterer Anpassungserfordernisse der Planung, bedarf es der Benennung einer anderen Kompensationsfläche.</p> <p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken. Der in den Unterlagen enthaltenen Betrachtung des Gewerbelärms sowie der Einschätzung zu den Geruchsmissionen kann gefolgt werden.</p> <p>Der Verkehrslärm wird tagsüber und auch nachts zu einer Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 führen. Der Begründung, dass aktive Schallschutzmaßnahmen nicht sinnvoll umzusetzen sind, kann ebenso gefolgt werden. Somit sind, wie bereits in der Begründung ausgeführt, für zukünftige Gebäude entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Festsetzungen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet sicherzustellen, sind in der Planurkunde enthalten.</p> <p>Weitere, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevante Vorhaben, sind mir derzeit nicht bekannt.</p>	<p>können, an anderer Stelle, im Kompensationsflächenpool „Oldehave“ und auf Flurstück 14, Flur 9 in der Gemarkung Brinkum kompensiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Vor dem Hintergrund der Lage der bisher geplanten Kompensationsfläche in der Siedlung Meerhausen innerhalb eines im LROP dargestellten Vorranggebiets „Rohstoffgewinnung“, werden die durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. BR 02 vorbereiteten naturschutzfachlichen Eingriffe an anderer Stelle, im Kompensationsflächenpool „Oldehave“ ausgeglichen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Ich bitte jedoch, die Unterlagen um folgende Inhalte zu ergänzen:

- 1) Ergänzung von Aussagen zu Altstandorten. Altstandorte sind mir im Plangebiet nicht bekannt.
- 2) Auf S. 12 der Begründung (Bodenschutzrechtliche Belange/ gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) ist im zweiten Absatz die „untere Abfallbehörde“ durch „untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer“ zu ersetzen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu der Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die weitere Planung werden folgende allgemeine Hinweise gegeben:

- a) Die Regenwasserbewirtschaftung ist dezentral auszurichten. Mit einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung kann dem Klimawandel mit den extremen Hoch- und Niedrigwässern begegnet werden.
Die Nutzung von Regenwasser ist zu fördern. Die Verdunstung von Regenwasser sowie die Grundwasserneubildungsrate sind zu begünstigen. Die Schmutzbelastung des Regenwassers ist gering zu halten.
- b) Bei der Planung der Entwässerung sollte beachtet werden, dass die Erfahrung gezeigt hat, dass offene Entwässerungsgräben in Siedlungsgebieten vielfach nicht geräumt, dafür überbaut, verbaut, verrohrt, verfüllt oder zugemüllt werden und es zu Problemen bei der Entwässerung kommt. Hier sollte die Entwässerung über einen Regenwasserkanal erfolgen.
- c) Das im Plangebiet anfallende Regenwasser, von dem kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, ist vorrangig zu versickern. Hierzu ist die Versickerungsfähigkeit (Durchlässigkeit des Bodens sowie Grundwasserstand) durch ein Bodengutachten ausreichend zu überprüfen und festzustellen. Ist keine Versickerung möglich, ist das anfallende Oberflächenwasser zurückzuhalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der vorhandenen Vorflut zuzuführen. Den hydraulischen Berechnungen sind die KOSTRA-Daten zzgl. des Toleranzbeitrages zu Grunde zulegen. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bis zum Gewässer II. Ordnung nachzuweisen. Für die Niederschlagsbeseitigung wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Es wird angeregt, vor Erstellung des Entwässerungskonzeptes eine Abstimmung mit der Wasserbehörde und der Sielacht vorzunehmen.
- d) Im Plangebiet sowie an das Plangebiet angrenzende Gewässer sind in den Unterlagen darzustellen. Die zukünftige Unterhaltung der Gewässer ist sicherzustellen. Räumstreifen für die Unterhaltung der Gewässer sind vorzusehen. Im Bereich des Räumstreifens sind jegliche Bebauung (Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen usw.), Bepflanzungen sowie Ablagerungen und sonstige Anlagen auszuschließen. Wir weisen auf § 6 (1) bis (4) der Satzung der Sielacht Stickhausen „Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder“ hin. Insbesondere ist gemäß Absatz 4 beidseitig ein Schutzstreifen von 6,00 m Breite längs der Gewässer II. und III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen Bauwerken und Anlagen sowie von Anpflanzungen freizuhalten. Ausnahmen kann nur der Obersielrichter zulassen.
- e) Für die Beseitigung, den Ausbau und die Herstellung von Kleingewässern und Gewässern II. und III. Ordnung wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Hinweise wurden bereits beachtet.

Oberflächengewässer sind im Bereich der Änderungsfläche weder vorhanden, noch geplant.

Da die anstehenden Bodenverhältnisse eine Versickerung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers nicht zulassen, sieht das von der Kremer Klärgesellschaft aus Hesel 2020 erarbeitete Entwässerungskonzept vor, das auf den festgesetzten Gewerbegebietsflächen anfallendes Niederschlagswasser über eine zu verlegende Regenwasserkanalisation in ein neu zu erstellendes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) im südlichen Plangebiet einzuleiten. Aus der Regenwasserrückhaltung wird das anfallende Oberflächenwasser dann gedrosselt in südliche Richtung über Gewässer III. Ordnung schließlich über den „Brinkumer Schloot“ (Gewässer II. Ordnung) schadlos abgeleitet. Das Entwässerungskonzept wird rechtzeitig beim Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises Leer zur Genehmigung eingereicht.

Oberflächengewässer sind im Bereich der Änderungsfläche nicht vorhanden.

Das Entwässerungskonzept incl. dem geplanten RRB wird rechtzeitig beim Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises Leer zur Genehmigung eingereicht.

<p>f) Das Plangebiet ist an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Die Aufnahmekapazität der kommunalen Abwasserreinigungsanlage ist zu gewährleisten.</p> <p>g) Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Leer-Heisfelde, Schutzzone III B. Die Auflagen der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Leer der Stadtwerke Leer GmbH sind zu beachten. Für die Ausweisung von Baugebieten in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Leer-Heisfelde ist eine Genehmigung nach der SchuVO erforderlich.</p> <p><u>Aus denkmalpflegerischer Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>A) Baudenkmalpflegerische Belange Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich keine Gebäude, die im Denkmalverzeichnis der Gemeinde Brinkum geführt werden. Es bestehen aus baudenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans.</p> <p>B) Bodendenkmalpflegerische Belange Im Hinblick auf bodendenkmalpflegerische Belange verweise ich auf die Stellungnahme des archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, der in diesem Verfahren als TÖB zu beteiligen ist.</p> <p><u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>1) Auf S. 3 der Begründung unter Punkt 1 sollte im 1. Absatz korrigiert werden, dass es sich bei der Planung zur 56. Flächennutzungsplanänderung um eine Planung der Samtgemeinde Hesel (nicht der Gemeinde Brinkum) handelt.</p> <p>2) Auf meine Ausführungen aus raumordnerischer Sicht hinsichtlich des für diese Bauleitplanung erforderlichen Bedarfsnachweises verweise ich an dieser Stelle.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>Das Plangebiet wird an das in der Straße „Westergaste“ und innerhalb des Plangebietes vorhandene Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen. Das vorhandene Schmutzwasserkanalnetz ist ausreichend dimensioniert.</p> <p>Die Hinweise wurden bereits beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Lage der bisher geplanten Kompensationsfläche in der Siedlung Meerhausen innerhalb eines im LROP dargestellten Vorranggebiets „Rohstoffgewinnung“, werden die durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. BR 02 vorbereiteten naturschutzfachlichen Eingriffe, die nicht im Plangebiet ausgeglichen werden können, an anderer Stelle, im Kompensationsflächenpool „Oldehave“ und auf Flurstück 14, Flur 9 in der Gemarkung Brinkum kompensiert.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden im weiteren Planverfahren beachtet.</p>
--	---

2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 09.09.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Nach unserer Kenntnis befinden sich im näheren Umfeld des Plangebietes keine aktiven landwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p>Allerdings grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet. Auf diese Flächen wird voraussichtlich mehrmals pro Jahr Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist, Jauche) ausgebracht; eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen.</p> <p>Weiterhin muss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch gewährleistet bleiben.</p> <p>Im Rahmen der Kompensation ist u. E. eine geeignete Beweissicherung mit regelmäßiger Berichtsführung (Monitoring) anzustreben. Wir bitten dieses für ein Gelingen der Kompensation mit in Betracht zu ziehen.</p> <p>Im Übrigen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bereits inhaltlich Bestandteil der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

3. EWE Netz GmbH vom 31.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	
---	--

4. GASCADE Gastransport GmbH vom 17.08.2020	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die 56. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BR 02 „Westergaste“ durchgeführt wird und der verbindliche Bauleitplan einen höheren Konkretisierungsgrad aufweist, wird für weitergehende Informationen auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. BR 02 „Westergaste“ und die 56. Flächennutzungsplanänderung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 20.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Nach eingehender Prüfung teilt die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig an die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gerichtete Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de.</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 55 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

6. PLEdoc GmbH vom 20.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

7. LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 19.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird,</p>	<p>Die Gemeinde Brinkum hat eine historische Recherche in Form der Befragung ortsansässiger Bevölkerung durchgeführt. Demnach gibt es keine Hinweise auf Bombenabwürfe oder Munitionsreste aus der Zeit des 2. Weltkrieges im Plangebiet. Vor diesem Hintergrund verzichtet die Gemeinde Brinkum auf die empfohlene Kampfmittelerkundung mittels Luftbilddauswertung.</p>

mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung:

Betreff: Hesel, F-Plan, 56. Änderung

Antragsteller: Samtgemeinde Hesel

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A:

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Dem Wunsch, nicht weiter am Beteiligungsverfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.

8. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG vom 10.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 10. August 2020 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9. Ostfriesische Landschaft vom 26.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel und der Aufstellung des Bebauungsplanes BR 02 „Westergaste“ bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Bedenken.</p> <p>Dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft sind sowohl im Ortskern als auch in dessen direkter Umgebung auf dem durch den Bebauungsplan abgedeckten Gelände zahlreiche Oberflächenfundplätze von der Steinzeit über die Bronzezeit und besonders des Mittelalters bekannt, die ein differenziertes Fundmaterialbild ergeben haben. Die Bedenken ergeben sich aus den Ergebnissen der Oberflächenerkundungen sowie der unmittelbaren Nähe zu bekannten Fundstellen. Diese wurden in den letzten Jahren bei Ausgrabungen der Ostfriesischen Landschaft entdeckt. Aufgrund der großen Fundstellendichte südlich und westlich des Bebauungs- und Flächennutzungsplangebietes ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die Besiedlung wohl in diesen Bereich hinein fortsetzt.</p> <p>Ausgangslage: Aufgrund der Ausgangslage ist mit weiteren Bodenfinden im Bereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplangebietes zu rechnen. Daher besteht der Verdacht, dass mit weiterer Denkmalsubstanz im Bereich des geplanten Flächennutzungsplangebietes zu rechnen ist, insbesondere dann, wenn bestehende Gebäude zurück gebaut werden und neue Baumaßnahmen realisiert werden. Aus diesem Grunde sollten frühzeitig Prospektionen durchgeführt werden, die Aufschluss über Art und Umfang der zu erwartenden Denkmalsubstanz geben werden.</p> <p>Auflagen: Aufgrund der Größe und der Lage der Fläche in der unmittelbaren Nähe zu bekannten Bodendenkmälern ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege der Ostfriesischen Landschaft notwendig, wenn Erdarbeiten ausgeführt werden. Sollte hierbei doku-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet und inhaltlich Bestandteil der Begründung.</p>

<p>mentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt werden, so ist diese fachgerecht auszugraben, zu dokumentieren und das Fundgut fachgerecht zu bergen. Fundgut und Dokumentation sind dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu überlassen. Für diese Maßnahmen sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden (Verweis auf NDSchG § 6,3: Veranlasserprinzip).</p> <p>Bedingungen: Aus denkmalpflegerischer Sicht muss jeglicher tiefere Eingriff in Bereiche ungestörter Bodensubstanz vermieden werden. Sollte bei den Prospektionen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz angetroffen werden, so werden archäologische Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Rechtlicher Hinweis: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6,13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	
--	--

10. IHK Emden vom 07.09.2020	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
Den Planungsentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. LGLN (Katasteramt Leer) vom 07.09.2020	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
Zu dem Entwurf des o.g. F-Planes wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12. Neptune Energy Deutschland GmbH vom 19.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. Bereich betroffen sind, somit bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. NLWKN vom 21.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: - Die geplante Fläche liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Zone III B des Wasserwerkes Leer-Heisfelde. Die WSG-VO ist zu beachten. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Der Hinweis wurde bereits beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. Telekom Deutschland GmbH vom 08.09.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stel-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, inhaltlich Bestandteil der Begründung und im Rahmen von Baumaßnahmen beachtet.

<p>lungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
---	--

15. Tennet TSO GmbH vom 31.08.2020	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt zu werden, wird entsprochen.</p>

16. Gastransport Nord GmbH vom 11.08.2020	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.</p> <p>Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffent-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt zu werden, wird entsprochen.</p>

licher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.

17. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg vom 12.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>O.g. Planung betrifft nach den mir vorliegenden Unterlagen die Flurstücke Flur 4 Fst. 61/14 tlw. + 61/11 + 61/08 tlw. + 61/18 tlw..</p> <p>Zu o.g. Vorgang nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Das mir vorliegenden Luftbild lässt vermuten, dass auf 2 Flurstücken Laub-Wald i.S. des § 2(3) NWaldLG in der Größe von ca. 6000 qm aufstockt. Die Waldflächengrößen teilen sich wie folgt auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fst.61/11 mit ca. 1.000 qm 2. Fst.61/08 mit ca. 5.000 qm <p>Die von mir gemachten Feststellungen wurden von Ihnen telefonisch am 10.08.2020 bestätigt. Die Waldeigenschaft würde durch eine Umgestaltung der Fläche in eine andere Nutzungsart verloren gehen. Die Überführung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart wäre daher eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG und ist durch die Waldbehörde zu genehmigen.</p> <p>Gemäß § 8 (2) Nr. 1 NWaldLG bedarf es der Genehmigung nicht, soweit die Umwandlung u. a. durch einen Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung erforderlich wird. Die dafür zuständige Behörde hat aber § 8 Absätze 3 bis 8 NWaldLG anzuwenden, abzuwägen und einvernehmlich mit der Waldbehörde zu entscheiden.</p> <p>Sofern sich aus dem Abwägungsprozess ergibt, dass nicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt, kann der Waldinanspruchnahme unter der Voraussetzung einer in dem Bebauungsplan festgesetzten Ersatzaufforstung gemäß § 8 (4) NWaldLG zugestimmt werden.</p> <p>Der o.g. Flächennutzungsplan sieht auf der Planfläche die Ausweisung eines Gewerbegebietes vor. Muss Wald notwendiger Weise auf Grund übergeordneter Interessen in eine andere Nutzungsform überführt und umgewandelt werden, ist im Einzelfall eine sorgfältige Abwägung der</p>	<p>Am 26.08.2020 ging die Stellungnahme des Forstamtes Neuenburg zum im Parallelverfahren zur 56. Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplan Nr. BR 02 „Westergaste“ bei der Samtgemeinde Hesel ein. Mit diesem Schreiben modifizierte das Forstamt Neuenburg seine nebenstehende, mit Schreiben vom 12.08.2020 (FNP 56. Änderung) getroffene Einschätzung, da im Laufe des Verfahrens neue Erkenntnisse gewonnen wurden. Vor diesem Hintergrund ist auch im Rahmen der 56. Flächennutzungsplanänderung auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. BR 02 „Westergaste“ abzustellen.</p> <p>Abweichend wird in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. BR 02 „Westergaste“ die Nutzfunktion als unterdurchschnittlich, die Erholungsfunktion als unterdurchschnittlich und die Schutzfunktion als überdurchschnittlich eingestuft. Daraus wird ein Kompensationsfaktor von insgesamt 1:1,2 abgeleitet. Auch die überplante Fläche wird auf ca. 0,37 ha reduziert. Nach der Stellungnahme wäre der Waldverlust von ca. 0,37 ha an anderer Stelle mit einer Ersatzaufforstung von ca. 0,444 ha auszugleichen/zu kompensieren. § 8 (4) 3 böte auch die Möglichkeit, Waldumwandlungen mit Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes auszugleichen. In der sehr waldarmen Region „Ostfriesland“ wird diese Maßnahme allerdings für nicht geboten gehalten.</p> <p>Dem Hinweis des Forstamtes Neuenburg in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. BR 02 „Westergaste“ einen Kompensationsfaktor von 1:1,2 anzuwenden wird nicht gefolgt. Auf Anraten des Forstamtes Neuenburg wurde der Revierförster der Landwirtschaftskammer bei der Waldbewertung hinzugezogen. Nach einem Ortstermin teilte der Revierförster mit, dass ein Kompensationsfaktor für den strukturarmen Birken-Pionierwald mit sehr spärlicher Krautschicht von 1:1 anzusetzen wäre. Diese Auffassung wurde nach Ortstermin durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer geteilt. Aus diesem Grunde wird im Rahmen der Bauleitplanung ein Kompensationsfaktor von 1:1 für die Überplanung des Birken-Pionierwaldes angewendet.</p> <p>Die übrigen Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Interessen erforderlich (besondere Beachtung der Vorschriften NWaldLG zur Waldumwandlung, § 8 NWaldLG). Ist eine Waldumwandlung unausweichlich, so ist sie durch eine Ersatzaufforstung zu kompensieren (§ 8 (4) NWaldLG).</p> <p>Die Bewertung des Waldbestandes erfolgte nach den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 -406-64002-136). Danach wird die Nutzfunktion als durchschnittlich, die Erholungsfunktion als unterdurchschnittlich und die Schutzfunktion als überdurchschnittlich eingestuft.</p> <p>Der Kompensationsfaktor wird daher mit insgesamt 1,5 festgestellt.</p> <p>Der Waldverlust von ca. 0,37 ha wäre also an anderer Stelle mit einer Ersatzaufforstung von ca. 0,444 ha auszugleichen/zu kompensieren. § 8 (4) 3 bietet auch die Möglichkeit, Waldumwandlungen mit Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes auszugleichen. In der sehr waldarmen Region „Ostfriesland“ halte ich diese Maßnahme allerdings für nicht geboten.</p> <p>Der Waldverlust von ca. 0,60 ha wäre also an anderer Stelle mit einer Ersatzaufforstung von ca. 0,90 ha auszugleichen/zu kompensieren.</p>	
--	--

18. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich vom 24.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Das Plangebiet grenzt an die Südostseite der Bundesstraße 436, deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt.</p> <p>Gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BR 02 der Gemeinde Brinkum wird seitens der NLStBV-GB Aurich eine gesonderte Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch nach Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung wird entsprochen.</p>

19. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland vom 12.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die Belange des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland werden von der Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

20. Sielacht Stickhausen vom 10.09.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Brinkum, Samtgemeinde Hesel, gibt es seitens der Sielacht Stickhausen keine Bedenken. Einzelheiten werden im Bebauungsplan geregelt. Bei Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen ist die Satzung der Sielacht Stickhausen zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

21. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 19.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Den Entwurf der 56. F-Planänderung habe ich zur Kenntnis genommen. Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden werden von der vorliegenden Planung berührt. Grundsätzliche Bedenken gegen die F-Planänderung und die Ausweisung der Planfläche als gewerbliche Baufläche (GE) bestehen nicht. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

22. Aedes infrastructure Services GmbH vom 17.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Im Auftrag der Equinor Deutschland GmbH haben wir Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass die Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Vorhaben nicht betroffen ist. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Stellungnahme im Anhang.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

23. ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 17.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

24. IHK Oldenburg vom 09.09.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Hesel verzeichnet eine stetige Nachfrage nach Gewerbegrundstücken. Sie verfügt jedoch über keine freien Gewerbegrundstücke mehr. Mit dem Planvorhaben sollen deshalb die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan soll dementsprechend zukünftig eine „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.</p> <p>Wir haben keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

25. Sielacht Moormerland vom 10.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die betreffenden Flächen liegen nicht in unserem Verbandsgebiet und somit werden unsere Interessen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

26. Avacon Netz GmbH vom 21.08.2020

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Für Ihre Anfrage sind wir nicht der zuständige Netzbetreiber. Ihr Netzbetreiber, EWE NETZ GmbH, hilft Ihnen sicher gerne weiter. Wir hoffen, dass wir Ihnen weiterhelfen konnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.